

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

2.2.1849 (No. 28)

Karlsruher Zeitung.

Freitag, 2. Februar.

N. 28.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 kr. und 4 fl. 15 kr.
Einkaufsgebühren: die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 4 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1849.

Karlsruhe, 1. Februar.

Ihre Großherzogliche Hoheit die Herzogin Alexandrine von Sachsen-Koburg-Gotha hat heute früh die Rückreise nach Gotha angetreten.

Karlsruhe, 31. Januar.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

den Kommandanten der ersten Gendarmen-division, Major Falkenstein in Konstanz, unter Bezeugung der Zufriedenheit mit seinen Dienstleistungen, in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Rittmeister Speck bei der dritten Gendarmen-division in Rastatt das Kommando der ersten Gendarmen-division zu übertragen;

dem Gendarmenrittmeister Achenbach in Karlsruhe das Kommando der dritten Gendarmen-division zu übertragen;

den Generalmajor Frhrn. v. Gayling der Stelle eines Vorstandes der Landesgesundheits-Kommission auf sein Ansuchen zu entbinden;

den Oberrechnungs-Rath Glad bei der Oberrechnungskammer bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit in den Pensionsstand zu versetzen;

dem Bezirksförster Kühnle in Tryberg die erledigte Bezirksförsterei Mößkirch zu übertragen;

den Pfarrer Wigelin in Oberacker in den Ruhestand zu versetzen;

die erledigte katholische Pfarrei Roth, Bezirksamts-Philippsthal, dem Pfarrer Johann Peter Becker in Rothensfeld,

die katholische Pfarrei Rothensfeld, Oberamts Rastatt, dem Pfarrer Johann Baptist Binz in Tauberbischofsheim,

die katholische Pfarrei Tauberbischofsheim dem Pfarrer Dr. Rombach von Todtnau,

die katholische Pfarrei Neustadt dem Pfarrer Theodor Ignaz Klenner von Röhrenbach,

die katholische Pfarrei Oberachern, Bezirksamts Achern, dem Pfarrer Johann Nepomuk Vielmayr zu Norgenwies,

die katholische Pfarrei Denklingen, Bezirksamts Pfaffen-dorf, dem Pfarrer Franz Anton Baumann in Eigeltingen,

die katholische Pfarrei Freudenberg, Bezirksamts Bertzheim, dem Pfarrer Franz Schell zu Waldbühl,

die katholische Pfarrei Hohenthengen, Bezirksamts Jesseiten, dem Pfarrer Reize in Ludwigschafen,

die evangelische Pfarrei Haltungen, Bezirksamts Lörrach, dem Pfarrer Muth in Einkenheim zu übertragen.

Der Landesausschuß

des vaterländischen Landesvereins in Baden an das badische Volk!

Mannheim, Januar 1849.

In unserm Aufrufe vom 18. dieses haben wir ein Umlaufschreiben des provisorischen Landesausschusses der Volksvereine mitgetheilt. Wie dieser zur Bildung von Volksvereinen auffordert, so haben wir die sofortige Begründung von vaterländischen Vereinen bevorzogen.

Als weiteren Beleg für die Nothwendigkeit, im ganzen Lande vaterländische Vereine ins Leben zu rufen, theilen wir heute ein zweites Aktienstück jenes provisorischen Landesausschusses der Volksvereine mit. Es ist am Schlusse dieses Aufrufes abgedruckt *) und erscheint beinahe sehr interessant, weil wir dadurch die projektierte Organisation der Volksvereine kennen lernen; die bezeichneten Städte können hiernach einstweilen ihre Maßregeln ergreifen.

Die Ansprache ist voll von jenen Schlagwörtern, die jetzt an der Tagesordnung sind, und die man drehen und deuten kann, wie man will, oder wie es eben gerade nöthig ist. Es ist uns dabei unwillkürlich die treffliche Antwort wieder beigefallen, womit die Schwaben ihren Märzverein heimgeschickt haben, als dieser sie zum Beitritt aufforderte. Vieles von dieser echt schwäbischen Antwort paßt so schlagend auf unsere Verhältnisse, daß wir es uns nicht versagen können, sie hier im Auszuge wiederzugeben. Es heißt in dieser Antwort unter Anderm:

„Ihr saget, es gehe den Krebsgang in Deutschland; ihr machet uns bange, daß die Fürsten und ein Kaiser uns unsere Rechte und Freiheiten wieder nehmen werden, und wenn wir nicht zu eurem Verein uns halten, so prophezeit ihr uns nach einander das Schicksal von Stieren, Eseln, Bären, und Hunden **), und zum Beweis dafür bringet ihr uns, was

die Regierungen in Wien und Berlin gethan haben. Das ist freilich traurig, daß es so weit gekommen ist. Es ist auch für das Landvolk sehr traurig, daß es das Jahr über seine Söhne so oft hat in Garnison schicken müssen, daß manche Mutter ihrem Sohne den letzten Pfennig mitgegeben hat ins Feld. Aber warum habt ihr auch gar kein Wort gegen diejenigen, die den Anlaß dazu gegeben haben? Warum redet ihr von der Hinrichtung des Abgeordneten in Wien und schweiget von den zwei Abgeordneten, die in Frankfurt umgebracht worden sind? Alle drei sind ja todt. Was wollt ihr immer nur von einem Todten Gutes reden? Soll man's nicht von allen? Warum tadelt ihr die Regierungen, daß sie so viele Soldaten aufgebieten, und schweiget von den Aufrührern, die Dies nöthig gemacht haben? Heißt Das nicht zweierlei Maß und Gewicht in einer Hand halten? Ihr wollt den gesetzlichen Weg gehen, saget ihr; aber wenn man gesetzlich seyn will, so muß man links und rechts dem Unrecht wehren; wer nur auf einer Seite wehrt, der hilft der andern, und sehet, ihr Herren, Das gefällt uns nicht, und wir können nicht trauen; es sind dieselben Finken, die den Blum in den Bürgerkrieg nach Wien und in sein Verderben geschickt haben, und die uns jetzt — den Märzverein schicken. Das siehet aber gar nicht anders aus, als so: — je nach den Umständen macht man Krieg, oder wenn die Gewalt fehlt, so macht man einen Verein; zu eurem Verein sollen wir unsere Namen, Stimmen, Zeit, und Geld geben, zum Krieg holt man unsere Söhne, und dabei gehen nur diejenigen frei aus, die kein Geld und keine Söhne haben, und für ihre Person weit vom Schuß bleiben, wenn's losgeht.

Darum antwortet, ehe wir Ja sagen zum Märzverein, aufrichtig und einfach: Haben diejenigen, welche Aufruhr angefangen und in den Bürgerkrieg gezogen sind, recht oder unrecht gethan? Und antwortet nicht so, daß ihr saget, Jene haben thöricht gehandelt, und es sey unklug gewesen, und ihr wollt für euch selbst nicht so unklug seyn, sondern ganz einfach antwortet auf die Frage: Mißbilligt der Märzverein mit der gleichen Entschiedenheit und Entrüstung die Gewaltthätigkeiten der Regierungen, die wider die Regierungen sind, wie er die Gewaltthätigkeiten der Regierungen mißbilligt?

Das muß das Landvolk wissen, denn es weiß nur gar zu wohl, daß auf seine Schultern zuletzt das Meiste zu liegen kommt, wenn es so fortgeht mit dem Unfrieden und Aufruhr, wie bisher. Am Ende ist da nirgends mehr Etwas, als was auf dem Boden wächst und was der Landmann mit seinem Fleiß hervorbringt. Was hilft uns dann, daß uns der Zehnte abgenommen ist, wenn wir zuletzt den Fünftel geben müssen als Steuer, um die Kosten für die Stillung des Aufruhrs zu zahlen, welchen leichtfertige Menschen angefangen haben? Denn Das macht uns Niemand weiß, daß Arbeit und Handel, öffentlicher und Privatcredit durch etwas Anderes ins Stodern gekommen sind, als durch den argen Mißbrauch, der mit der Freiheit getrieben worden ist; ein Mißbrauch, dem ihr Herren viel entschiedener entgegen treten müßtet, als ihr bis jetzt thut, wenn wir sicher seyn sollen, daß es euch um unser Gedeihen zu thun sey, oder daß ihr verstehet, was uns gedeihlich ist.

Glaubet es uns, ihr Herren, wir haben auch keine Freude daran, wenn man in Deutschland etwas Verfaultes und Unpassendes machen will, und es mag gehen, wie es will, so werden wir uns nicht so schnell daren finden. Aber jetzt, in diesen ersten Zeiten, wo jeder Tag uns einen Krieg bringen kann mit den Fremden, jetzt sollet ihr nicht dem Volk, was es noch von Vertrauen und Hoffnung hat, vollends wegschöpfen und sagen, es ist Alles Nichts, was sie in Frankfurt machen.

Und Das thut ihr, ohne doch selbst auf irgend eine Weise zu sagen, wie es anders werden soll, und was ihr Besseres geben könntet.

„Wir wollen die Freiheit Deutschlands“, saget ihr. Gut, Das wollen wir auch; aber wie wollt ihr's angreifen? In welcher Form? Das sagt ihr nicht.

Kurz, so siehet es aus: wir Landleute sollen herhalten zu einem Verein, der entweder nicht weiß, oder nicht sagt, was er will. Daß wir hineingehen, macht man uns Angst mit allerlei Vorstellungen, lockt man uns an mit allerlei Schmeicheleien, stachelt man uns auf mit allerlei Sottisen — Trägheit, Knechtsinn, Stier, Esel, Bär, Hund — und wenn wir dann drinnen sind, und der Märzverein und Landesausschuß unsere guten Namen hinter sich hat, dann geht der alte Tanz von neuem an, und kommt abermalen der Streit, ob die konstitutionelle Monarchie oder die Republik es seyn solle, unter der wir leben und gedeihen.

Ihr lieben Herren, das ist eine langweilige Sache und eine gefährliche Sache zugleich. Darum laßt uns ungeschoren damit und gebet euch keine Mühe mit unsern Pfarrern und Lehrern, die ihr gerne auch dabei hätten. Denn Das sey euch zum Schluß gesagt: wir können keine Pfarrer brauchen, die mit euch den Märzwind als einen Gott anbeten, und keine Lehrer, die bei euch politisch deklamieren lernen und darüber gute Zucht und Lehre an unsern Kindern verfaulen. Wenn ihr mit euren Freunden aber heute ans Ruder kämet, so würdet ihr gewiß sehr froh daran seyn, daß ihr noch Leute genug in Stadt und Dorf findet, die lie-

ber tüchtig arbeiten, als tüchtig schreien und wühlen; würdet auch froh seyn, daß diese noch an ihren Lehrern hängen, welche ihnen nebst andern Wahrheiten auch die von der Obrigkeit und von dem freien Gehorsam eines Christen verkündigen. Und hiemit sey genug gefragt und gesagt.“

So weit die Schwaben. Jedermann wird gestehen müssen, daß die Schwaben mit dieser Antwort den Nagel auf den Kopf getroffen haben, und daß Das, was sie dem Märzverein sagen, aufs Haar für den provisorischen Landesausschuß der Volksvereine paßt. Wir wissen daher auch nichts Besseres, als unsern Mitbürgern den Rath zu geben, mit dem provisorischen Landesausschuß so zu verfahren, wie die Schwaben mit dem Märzverein verfahren sind. Der provisorische Landesausschuß der Volksvereine soll klar, deutlich, und sauber heraussagen, wo er mit seinen Volksvereinen hinaus will, ob zur Republik oder wohin sonst? Das muß erst klar seyn; denn wenn der provisorische Landesausschuß entweder nicht weiß, oder nicht sagt, was er so eigentlich will, so steckt nichts Gutes dahinter, und dann ist's am geschicktesten, die Badner sagen, wie ihre Nachbarn, die klugen Schwaben: Ihr lieben Herren, das ist eine langweilige und eine gefährliche Sache zugleich; darum laßt uns ungeschoren damit!

Für eine gute Sache braucht man auch überhaupt nicht hinter dem Busche zu halten. Metternich und Konsorten haben lange genug mit dem deutschen Volke Versteck gespielt, und es wäre doch ein drollig Ding, wenn diejenigen, die als die echten Volksfreunde sich brüsten, es dem Metternich nachmachen und unter dem Hütel spielen müßten! Das wäre eine saubere Geschichte, und da müßte am Ende das badische Volk seine eigentlichen Freunde unter dem vaterländischen Verein suchen, weil diese doch frei und frank sagen, was sie wollen und was sie nicht wollen. Und wahrlich, wer gesetzliche Freiheit und Ordnung will und die Volkswohlfahrt ernstlich anstrebt, dürfte wohl auch besser zum Volke stehen, als Solche, die da meinen, der große republikanische Uebernehmer und Theilungskommissär Struve sey der rechte Mann.

Prüfet Alles und behaltet das Beste!

Gruß und Handschlag.
Für den Landesausschuß des vaterländischen Landesvereins.
Der Vorsitzende: Plezinger.
Der Schriftführer: Dr. Ladenburg.

Preisvertheilung des demokratischen Aufrufs.

A. Tauberbischofsheim.	11. Badlach.
1. Berthheim.	12. Wolfach.
2. Tauberbischofsheim.	E. Freiburg.
3. Adelsheim.	1. Ettenheim.
4. Borberg.	2. Hornberg.
5. Krautheim.	3. Kenzingen.
6. Waldbühl.	4. Emmendingen.
7. Buchen.	5. Badstätt.
8. Gerlachshausen.	6. Breisach.
B. Heidelberg.	7. Staufen.
1. Mannheim.	F. Lörrach.
2. Heidelberg.	1. Mühlheim.
3. Philippsthal.	2. Lörrach.
4. Ladenburg.	3. Schopfheim.
5. Weinheim.	4. Schönau.
6. Wiesloch.	5. Waldsbut.
7. Sinsheim.	6. St. Blasien.
8. Neckarbischofsheim.	7. Säckingen.
9. Eberbach.	G. Donaueschingen.
10. Mosbach.	1. Tryberg.
C. Durlach.	2. Billingen.
1. Eppingen.	3. Püdingen.
2. Bretten.	4. Neustadt.
3. Bruchsal.	5. Bonndorf.
4. Durlach.	6. Süßlingen.
5. Karlsruhe.	7. Blumenfeld.
6. Pforzheim.	8. Engen.
7. Ettlingen.	9. Donaueschingen.
8. Rastatt.	H. Konstanz.
D. Offenburg.	1. Mößkirch.
1. Baden.	2. Pfaffenloren.
2. Gernsbach.	3. Stetten.
3. Bühl.	4. Neersburg.
4. Rheinbischofsheim.	5. Salem.
5. Achern.	6. Ueberlingen.
6. Kork.	7. Heilbrunn.
7. Oberkirch.	8. Konstanz.
8. Offenburg.	9. Radolfszell.
9. Gengenbach.	10. Stodach.
10. Rapp.	

Deutschland.

1) Karlsruhe, 30. Jan. (139. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittelmaier.)

Der Präsident zeigt nebst mehreren Kommissionen der Kammer an, daß Helmutich eine auf die Zivilliste und

*) So heißt es in dem Aufrufe des Landesausschusses der vaterländischen Vereine; wir unsrerseits lassen den Anfang weg, theils um Raum zu gewinnen, theils weil die Anfügung oder Einschaltung entgegengelegter Schriftstücke mitunter zu Verwechslungen führt. Die Preisvertheilung des demokratischen Aufrufs dagegen, auf welche oben Bezug genommen wird, ist am Schlusse mit beigefügt.

**) Es heißt nämlich in jener Aufforderung, S. 15: „Erst am Staatswagen ziehen, wie ein Stier, und das Unglaubliche leisten, wie ein Esel, dann losfahren und dreinschlagen, wie ein Bär, und zuletzt todgeschlagen werden, wie ein Hund: — das war das Loos eurer Vorfahren, und das wäre es wieder, wenn ihr bliebet, wie sie.“
Ann. des Landesaussch. der vaterl. Ver.

auf das Apanagengesetz bezügliche Motion begründen werde.

Petitionen legen vor: Junghans aus Eichersheim, Schapbach, Oberachern, Durmersheim, Memprechtshofen, und Muckenschopf um Kammerauflösung; aus Achern, Lauf, Memprechtshofen, Muckenschopf, Helmlingen, Kappelrodet, und Oberachern um einen verantwortlichen Präsidenten als Reichsoberhaupt; sodann aus Durmersheim, Oberachern, Memprechtshofen, und Muckenschopf gegen Wiedereinführung der Landesgefängnis-Anstalt. Wolff für Brentano aus Fuzgen, Rötchenbach, Manden, Blumberg, und Steig um Kammerauflösung. Berger aus Lichtenthal und Bühl in demselben Betreff, so wie aus Kappel, Lichtenthal, Otterweier, Altschweier, und Bühl um Abschaffung des Landesgefängnisses. Christ aus Oppenau und Oberkirch um Kammerauflösung, und aus letzterem Orte noch eine Verwahrung gegen die außerordentliche Konstriktion. v. Isstein aus Wilferdingen und Röttingen um Kammerauflösung. Das Sekretariat aus Roth und Sennfeld in demselben Betreff, so wie eine Bitte des Moriz Baufrecht von Hundsbach, um Uebernahme seiner Liegenschaften durch den Forstfiskus.

Hierauf wird die gestern abgebrochene Diskussion über Speyerer's Bericht, die außerordentliche Vermögenssteuer betreffend, fortgesetzt, und zwar zunächst über Art. 1. Dieser lautet nach dem Antrage der Kommission:

Der außerordentlichen Vermögenssteuer ist jeder Staatsangehörige mit seinem reinen Vermögen, d. h. mit seinem Eigentum, nach Abzug der Schulden, unterworfen.

Das steuerbare Eigentum eines Staatsangehörigen besteht aus seinem im Lande gelegenen unbeweglichen Gut, aus dem Betriebskapital seines inländischen Erwerbzweiges, und aus seinem sonstigen beweglichen Eigentum.

Die Schulden eines im Auslande begüterten oder gewerbetreibenden Staatsangehörigen — eben so desjenigen, welcher im Einklange mit bestehenden Gesetzen auch in einem oder mehreren andern Staaten das Staatsbürgerrecht besitzt, dessen Liegenschafts- und Erwerbvermögen aber nur, so weit es im Großherzogthum gelegen ist, besteuert werden soll — werden nur im Verhältnisse seines steuerbaren Eigentums zu seinem Gesamtbesitz abgerechnet, und dieses Verhältnis, so weit es nicht durch förmliche Rechnung besonderer Verwaltungsstellen auf den Reinertrag des Gesamtbesitzes basirt werden kann, in der Weise ermittelt, welche der Wahrheit am nächsten zu kommen verspricht.

Angehörige anderer Staaten sind nur mit ihrem im Lande befindlichen unbeweglichen, so wie mit dem zur Betreibung eines inländischen Erwerbzweiges angewendeten beweglichen Eigentum, nach Abzug der etwaig darauf lastenden Pfandschulden, steuerpflichtig.

Staatsrath Hoffmann erklärt sich sowohl mit den in diesem Artikel als auch bei allen übrigen Bestimmungen des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes durch die Kommission beantragten Abänderungen einverstanden, und bezeichnet den Kommissionsbericht als eine gründliche und umfassende Arbeit.

Nach kurzen Debatten zwischen Schmitt, Dennig, Mez, Christ, dem Berichterstatter, und Ministerialrath Kühnenthal wird dieser Artikel mit einigen Redaktionsverbesserungen angenommen.

Art. 2.

Frei von der außerordentlichen Vermögenssteuer sind:

- 1) Das Eigentum des Staates und der vom Staat durch fährliche — nicht aus privatrechtlichem Titel zu leistende — Zuschüsse unterstützten öffentlichen Anstalten.
- 2) Alle der Grund- und Häusersteuer nicht unterworfenen Liegenschaften.
- 3) Das Vermögen der auf Gegenseitigkeit gegründeten Sterb-, Sufentations-, und Krankenkassen der Arbeiter, der Hospitalkassen und Verpflegungsanstalten.
- 4) 2000 fl. an dem reinen Gesamtvermögen (Art. 4 unten) eines staatsangehörigen Steuerpflichtigen mit Familie, 800 fl. an dem reinen Vermögen des staatsangehörigen Steuerpflichtigen, sofern er eine einzeln stehende Person ist.
- 5) Die Gantmassen.

Huber fragt, ob die Universität Freiburg unter die hier unter Nr. 1 genannten Anstalten gehöre, und erhält durch den Berichterstatter eine bejahende Antwort.

Welte verlangt bei Nr. 2, daß die Lustschlösser und Lustgärten der Standesherrn und Prinzen ausdrücklich als steuerpflichtig erklärt werden sollen, worüber eine längere Debatte stattfindet, in der man sich auf § 3 der Grundsteuerordnung und auf § 3 der Verordnung über die Häusersteuer, so wie auf das Gesetz vom 14. Mai 1828 beruft, um zu zeigen, daß eine besondere Bestimmung überflüssig sey; es wird jedoch dieser Punkt auf Meyer's Antrag zur nähern Erörterung und Berichterstattung an die Kommission zurückgewiesen.

Mez beantragt, bei Nr. 3 nach „Verpflegungsanstalten“ noch zu setzen: „und der übrigen milden Stiftungen“, ändert aber auf erfolgten Widerspruch diesen Antrag dahin, zu sagen: „Verpflegungsanstalten für Blinde und Taubstumme.“ Letzterer Antrag wurde, so wie die übrigen Bestimmungen des Art. 2, angenommen.

Art. 3.

Der inländische Wohnsitz des Steuerpflichtigen, d. i. der Ort seiner Hauptniederlassung, ohne Rücksicht auf die Landrechtssätze 102 a. und 107 a., ist der Ort zur Besteuerung seines gesamten steuerbaren reinen Vermögens, gleichviel, ob sich dasselbe an diesem Orte ausschließlich oder in mehreren Orten des Inlandes, beziehungsweise des Auslandes, befindet.

Staatsangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Großherzogthums haben, sind an dem Orte des Landes steuerpflichtig, wo sie vor dem Bezugsaus dem Großherzogthum ihren Wohnsitz hatten, und wo Dies nicht zu ermitteln ist, an dem Orte, wo der größere Theil ihres inländischen Vermögens sich befindet.

Außer Land wohnende Angehörige anderer Staaten sind da steuerpflichtig, wo sich der Sitz der (Haupt-) Verwaltung ihres inländischen Vermögens, und wo eine solche nicht im Lande besteht, da, wo sich der größere Theil ihres inländischen steuerbaren Vermögens befindet.

Dieser Artikel wurde ohne Diskussion angenommen.

Art. 4.

Der Nutznießer ist von den in seinem Genuß befindlichen Vermögenstheilen die Vermögenssteuer zu entrichten schuldig.

Der Ehemann ist zugleich für das Vermögen seiner Ehefrau (sofern sie nicht in völlig getrennten Vermögensverhältnissen leben) und der Vater — in Ermangelung des Vaters aber die Mutter — für die der Gewalt noch nicht entlassenen Kinder, sofern er (sie) die Nutznießung ihres Vermögens hat, gesamtsteuerpflichtig.

Auch dieser Artikel wurde, jedoch nach längern Debatten und mit einem zum ersten Abzuge durch Rettig beantragten Zusatz: „ohne Rücksicht auf Landrechtssatz 609“ — angenommen.

Art. 5.

Gemeinden sind mit ihrem reinen Vermögen — jedoch ausschließlich der an die Bürger zu Genuß gegebenen Almosen, welche nach dem Kapitalsteuergesetz durch die Genußberechtigten zu versteuern sind — der Steuer unterworfen.

Die im Art. 3 des Kapitalsteuer-Gesetzes unter Ziffer 1 und 3 genannten, auf Gegenseitigkeit gegründeten Anstalten, so wie auch noch ungetheilte Erbmassen, gesellschaftliche und wissenschaftliche Vereine, haben von dem ganzen, der Anstalt oder Gesellschaft angehörenden reinen Vermögen die Steuer am Orte ihrer (inländischen) Hauptverwaltung zu entrichten, wogegen die an solchen Vermögensmassen Beteiligten von der Selbstversteuerung ihrer Anteile frei bleiben.

Die im Art. 3 Ziff. 2 des Kapitalsteuer-Gesetzes genannten, auf Gegenseitigkeit oder gemeinschaftliche Vermögensverwaltung gegründeten Anstalten dagegen, so wie alle auf Aktien, Gesellschaftsverträge, oder Gemeinschaftlichkeit des Ertrags gegründeten Unternehmungen haben nicht das Gesamtvermögen der Anstalt oder Gesellschaft, sondern jeder einzelne Theilhaber hat seinen Anteil — ohne Rücksicht, ob derselbe baare Renten abwirft oder nicht — beziehungsweise den Kapitalwert seiner Bezüge selbst zu versteuern. Nur der etwaige Ueberfluß, welcher sich ergibt, wenn vom Gesamtvermögen sämtliche Anteile der Theilhaber abgezogen sind (Reservfond) u. s., ist von der Anstalt oder Gesellschaft als solcher zu versteuern.

Die eben bezeichneten Anstalten, Gesellschaften u. s. sind verbunden, der Steuerverwaltung ihre Theilhaber und die Theiligung jedes derselben an ihrem Gesamtvermögen anzugeben.

Bei dem ersten Abzuge dieses Artikels entspann sich über die Frage, ob das Gemeindevermögen überhaupt, oder was davon durch die außerordentliche Steuer betroffen werden sollte, oder namentlich auch Brücken- und Pfahrgelder und derartige Gefälle darunter begriffen seyen, eine lang andauernde Diskussion, welche damit schloß, daß die Kammer im Allgemeinen aussprach, die Gemeinden seyen ebenfalls zu versteuern, und diesen Punkt zur nähern Erörterung und Berichterstattung an die Kommission zurückwies.

Zum zweiten Abzuge wird nach dem Worte „Anstalten“ der Zusatz beantragt und angenommen: „so weit sie nicht durch die Bestimmungen des §. 2 von der außerordentlichen Steuer befreit sind.“ Ein weiterer Antrag Rettig's, die Worte: „so wie auch noch ungetheilte Erbmassen“ zu streichen, wird von der Kammer verworfen, der übrige Inhalt des Art. 5 aber angenommen.

Art. 6.

Jeder Steuerpflichtige, oder dessen gesetzlicher Stellvertreter, hat binnen 14 Tagen nach erfolgter öffentlicher Aufforderung dem Schatzungs-rath des im Art. 3 bezeichneten Ortes über den Stand seines Vermögens zur Zeit der Einschätzung auf Epre und Gewissen eine schriftliche Erklärung abzugeben, welche enthalten muß:

- 1) Den Werth seines Besitzes an Grundstücken, Gebäuden, Grundrechten, und Gefällen nach dem Grund- und Häuser-Steuerkapital für 1849 nach Abzug der Lastkapitalien.
- 2) Den wirklichen Werth seines gewerblichen Betriebskapitals, wozu denn auch jenes der Landwirtschaft gerechnet werden soll, nach dem Stande zur Zeit der Einschätzung, mit Ausschluß der unter Ziffer 3 und jener unter Ziffer 6 besonders behandelten Ausstände, Wechsel, und Kassenvorräthe.
- 3) Seine Verbindlichkeiten in Verbindung mit Liegenschaften erworben worden, so entscheidet über den Werth entweder der Kaufpreis solcher Rechte, wo er ermittelt werden kann, oder die Taxation des Schatzungsrathes in andern Fällen.
- 4) Seine Verbindlichkeiten an Aktien gewerblicher oder sonstiger Unternehmungen; sofern die Aktien einen Kurs haben, nach dem nöthigenfalls zu beschreibenden Kurs an dem durch die Vollzugsverordnung zu bestimmenden Kurstage, andernfalls nach dem wahren Werth, welcher auf Veranlassung der Steuerdirektion durch den Auspruch von Sachverständigen zu bestimmen ist.
- 5) Seine übrigen, der Kapitalsteuer nicht unterworfenen Aktioforderungen, wie Zins- und Gehaltsrückstände, Handels- und Gewerbsausstände u. s. in ihrem wahren Werthe; zweifelhafte Posten jedoch nur, so weit sie für einbringlich anzusehen sind.
- 6) Seine übrigen beweglichen Eigentum, so weit es nicht unter 2 bis 5 genannt ist, nach dem mittleren, baaren Geld nach seinem vollen Werth.

Jeder der vorgenannten mit Ziffern bezeichneten Vermögenstheile ist ohne Abzug der auf denselben oder auf dem Gesamtvermögen lastenden Schulden summarisch in die Erklärung aufzunehmen.

Der Vermögenssteuer-Erklärung ist jedoch sowohl über den unter 3 gehörenden Aktienbesitz, als über den unter 4 gehörenden Kapitalienbesitz — über letzteren aber nur, so weit die Posten nicht schon in der Kapitalsteuer-Erklärung einzeln aufgeführt sind — ein offenes oder versegeltes Verzeichniß der einzelnen Kapitalien beizulegen, in welchem nebst dem Betrag des Kapitals der Schuldner mit Namen und Wohnort, und bei Börsenpapieren außer dem Nennwerth und Zinsfuß auch der Kurs und der Kurswerth angegeben ist, beizuschließen.

Die Vermögenssteuer-Erklärung, so wie die Beilage zu derselben, ist vom Steuerpflichtigen zu unterzeichnen.

Dem Letzteren ist gestattet, anstatt der Einreichung einer schriftlichen

Erklärung seine Angaben dem Schatzungsrath mündlich zu machen, welcher solche in den Vorwurf der Erklärung und beziehungsweise der Beilage einträgt und die Richtigkeit dieser Angaben vom Steuerpflichtigen unterschrieben anerkennen läßt.

Bei der Diskussion über diesen von der Kommission mit ihren demselben bereits beigelegten Abänderungen zur Annahme beantragten Artikel verlangt Siegle die Befreiung aller Spezialitäten und eine Vermögensangabe in runder Summe, während Sachs nur bei Nr. 2 und 5 den Besatz: „in runder Summe“ beantragt, davon aber wieder abgeht, worauf Mez den Antrag aufnimmt und noch weiter verlangt, daß bei Nr. 3 zu setzen: „andernfalls nach ihrem laufenden Werthe.“ Kiefer hält die Bestimmung, wonach der Steuerpflichtige auf Ehre und Gewissen satiren solle, für sehr gefährlich.

Nach längern Debatten, an welchen, nebst den Regierungskommissären Staatsrath Hoffmann und Ministerialrath Kühnenthal, die Abgg. Helmreich, Blankenhorn, Dennig, Beller, Meyer, Lamey, Kuenzer, und der Berichterstatter (Speyerer) Theil nahmen, wurde der Kommissionsantrag angenommen und die demselben entgegenstehenden Anträge verworfen.

Art. 7 enthält eine Stufenleiter, in welche die Veranschlagung des Betriebskapitals sämtlicher Gewerbe einschließlich der Landwirtschaft von jedem Steuerpflichtigen summarisch eingereiht werden sollte. Die Kommission beantragte aber den Strich dieses Artikels, die Kammer stimmte bei, und der Präsident schloß die Sitzung.

□ Vom Odenwald, 31. Jan. Unsere Demokraten meinen, jeden Frühlings verleihe es sich von selbst, daß der Spektakel wieder „losgehen“ solle. So meinen sie denn auch, der nächstkommende März werde wieder neue „Volks-erhebungen“ mit sich bringen, und freuen sich schon von Herzen darauf, daß es recht „großartig“ ausfallen werde. Brentano, der Apostel des neuen März, der an das Ruder kam, weil kein Anderer mehr da war, — dessen Geschäfte in Frankfurt nicht viel waren und darum bei uns sollen verbessert werden, hat „zur Erhaltung der Freiheit“ einen Aufruf erlassen, und die dienbaren Geister in Berg und Thal tragen ihn weiter. Einen wahren Gehilfen hat er auch an dem „Volksführer“, der aus Versehen aus der Liste der zu „unterstützenden“ Blätter weggelassen wurde, so wie denn auch die Odenwälder Zeitung nicht „unterstützt“ wird, obgleich sie herzhast schimpft.

Ein böses Vorzeichen ist aber die Theilnahme an den vaterländischen Vereinen, die sich allenthalben kundgeben, wo solche Vereine gegründet werden. Ueberall hört man den Ruf, daß man die Unordnung (ich mag das bezeichnendere und gebräuchlichere Wort nicht anwenden) satt habe und sich nach Ordnung sehne. Die Volksbeglückter haben ihre Karten zu offen gelegt, und so kann man ihnen hineinsehen. Wenn nur immer und überall einige Männer den Muth hätten, zu einem vaterländischen Vereine zusammen zu treten, so würde das öffentliche Leben bald eine andere Gestalt annehmen. Wir ersuchen daher den Landesauschuß, energisch auf Gründung solcher Vereine hinzuwirken; er wird Anhang finden. Wir wissen aus eigener Erfahrung, welchen niederschlagenden Eindruck die Gründung eines solchen Vereins, dem allenthalben die angesehenern Bürger beitreten würden, auf unsere Wähler macht, zumal jetzt, da sie im Begriffe stehen, ihren letzten Trumpf auszuspielen.

Man lasse sich ja nicht beirren mit den vielen Petitionen um Kammerauflösung; es werden auch wieder andere kommen. Ich konnte Ihnen so einige Musterchen mittheilen, wie man Petitionen „macht“, will es aber auf ein ander Mal aufsparen. Wir sind nicht halb so arg, als man meinen sollte, und unterschreiben, nur um Ruhe zu bekommen, eine Petition für und eine gegen Kammerauflösung.

¶ Mastatt, 31. Jan. Der hiesige Gemeinderath hat in seiner heutigen Sitzung durch einstimmigen Beschluß das Korps der Pompiers aufgelöst. Es dürfte indeß die Bildung eines neuen Korps derselben in Bälde wieder stattfinden.

Freiburg, 31. Jan. (N. Fr. Z.) Mit den Vorbereitungen zur Konstituierung des Geschworenengerichts zur Urtheilung der politischen Verbrechen ist man jetzt so weit gelangt, daß morgen in öffentlicher Sitzung des hiesigen Hofgerichts die Namen der Geschwornen aus der aufgestellten Liste gezogen werden.

Von Seiten der Staatsanwaltschaft und der andern bezüglichen Stellen und Sektionen des Hofgerichts werden die Vorarbeiten rasch gefördert.

▲ Aus dem Wiesenthale, 31. Jan. Wird bald wieder ein Loch in die Pauke geschlagen seyn? Von dem erhabenen Rundschriftener Brentano's bis herunter zu den traulichen Gurgelreien unserer Schnapstrinker deutet ein und das andere darauf, daß „lego“ dem Bestehenden ein Bein gestellt werden müsse, bevor die Verfassung Deutschlands zum Abschluß gebracht sey. In Appenzell und Doggeren wurden von Deutschen alte Waffen zusammengekauft, Metternich und einige badische Flüchtlinge streifen um Metz, demokratische Kränzchen bilden sich, und fromme Handwerksburche ziehen wieder das Land herauf, wie Schnafen, die im Hornung geizen.

Möglich, daß abermals einige arme Tröpfe auf das Glatteis gehen. Die Wahlen in Preußen sind gut gerathen und Windisch-Gräß steckt hinten in der Türfei; dreimal ist Bubenrecht, heißt's bei den Kleinen. Der Hecker freilich, der ist zwar in Amerika und vom Volksfreund für „todt“ ausgeschrien und für Bourgeois. Allein da seyn sollte er doch. Seine burleske Art, sein Name, sein gewinnendes Aeußere, Das Alles läßt sich ihm nicht nach machen. Wir bebauern es für Hrn. Brentano. Ist schon Struve's Fortsetzung des hübschen Romans „Heder“ zu den Krebsen gelegt worden, so vermuthen wir, es möchte der dritte Theil völlig Manuskript bleiben müssen. Bei aller Anerkennung, welche die revolutionäre Kreiseintheilung Bas

Großherzogliches Hoftheater.
Freitag, den 2. Februar, 20. Abonnementsvorstellung, zweite Abtheilung: Der Empfehlungsbrief, Lustspiel in 4 Akten, von Töpfer.

Todesanzeige.
739. Mosbach. Allen meinen auswärtigen Freunden und Bekannten ertheile ich hiermit die schmerzliche Nachricht, daß meine Gattin Charlotte, geb. Wilkens, einige Wochen nach ihrer Entbindung von einem Töchterlein am 27. Januar an einem nervösen Schleimfieber sanft und selig verschieden ist.
Mosbach, den 30. Januar 1849.
Alt,
Vorstand der höhern Bürgerschule.

Literarische Anzeigen.
658. [3]3. Frankfurt a. M.
Mit dem Wabstpruche:
Das ganze Deutschland soll es sehn, erscheint in Frankfurt a. M. vom ersten Februar 1849 an sechs mal wöchentlich in Folio statt

der Flugblätter
die
Frankfurter Zeitung,
unter
Mitwirkung verschiedener Abgeordneten der deutschgesinnten Fraktionen des Reichstags
redigirt von
Wilhelm Obermüller.

Inhalt:
Die Verhandlungen der Paulskirche vom laufenden Tage, die wichtigsten Stellen nach stenographischer Aufzeichnung, leitende Artikel, Korrespondenznachrichten, Aufschlüsse über den Stand der Parteien und schnellste Mittheilung der politischen Ereignisse des In- und Auslandes.
Der Preis des Blattes sammt Extrablättern für das laufende Vierteljahr bleibt 1 fl. Ausgabe vor Abgang der Abendpost.
Man abonnirt bei allen Postämtern und in Frankfurt am Main bei der Expedition, C. Horstmann, großer Hirschgraben Nr. 9.

617. So eben erschien bei Meßler in Stuttgart:
Zur Einführung
der Schwurgerichte in Deutschland.
Beobachtungen
aus den Gerichtssälen Frankreichs, Englands, Italiens u. s. w. von Otto Glöckner, Dr. der Rechtswiss. gr. 8. geb. 24 fr.

Vorräthig in allen Buchhandlungen Badens, in Karlsruhe in der G. Braun'schen Hofbuchhandlung, bei Vielsefeld, Herder.

698. [3]2. Bei G. Braun in Karlsruhe ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Baden und seine Beziehung zur nationalen Erhebung Deutschlands.
Mit Urkunden. broch. Preis 24 fr.

Offene Erklärung.
Die Unterzeichneten erklären, durch ihr Gewissen gedrungen, auf Grund des Wortes Gottes:

1) Es gibt keine Regierung ohne „von Gottes Gnaden“, denn jeder Thron ist gegründet auf Gottes Gnade, steht mit Gottes Gnade, fällt ohne Gottes Gnade. Deshalb ist jede Neuerungssucht und Nachahmung wider Gottes Ordnung. Röm. XIII, 1.
2) Die evangelische Kanzel ist zur Verkündigung des reinen Wortes Gottes da. Das Wort Gottes aber spricht sich entschieden gegen jeglichen Anruf aus. Röm. XIII, 2. 1. Petr. II, 13 und 14. Es ist deshalb ein offenes Zuwiderhandeln gegen das Evangelium, eine unentschuldbare Pflichtverletzung des evangelischen Predigamtes, ein sträflicher Ungehorsam gegen den Herrn der Kirche, wenn Anführer auf die evangelische Kanzel gebracht, ja selbst heilig gesprochen werden.

W. Götz, ev. Pfr. in Münchweiler.
J. A. Peer, ev. Pfr. in Buchenberg.
721 Buchenberg.

Erklärung.
Die Unterzeichneten erklären, daß sie dem Vorschlage, wornach die Stellung der Geistlichen und Lehrer zur friedlichen Verständigung besprochen werden soll, gerne beitreten, wenn nämlich die notwendige Verbindung von Kirche und Schule als Grund und Ausgangspunkt der Verständigung angenommen wird.
Buchenberg, den 28. Januar 1849.
J. Ad. Heer, ev. Pfr.
A. E. Heinemann, Hauptlehrer.
725 Weinheim.

Erklärung.
In der Mannheimer Abendzeitung bemüht sich ein Artikelmacher, unter dem Schutze der Pressfreiheit, den ihm missliebigen Theil der hiesigen Einwohnerschaft mit seinem Grimme zu begeißeln. Da ihm Niemand antwortet, wird derselbe täglich frecher, vielleicht in dem Wahne, daß man sich vor seiner Fehde fürchte. Daher erklärt man, daß auf Lügen und Beiläumdungen, sie mögen von einem himmverrückten Schulmonarchen, einem anarchohischen Barphilosophen oder sonst einem ähnlichen Individuum herrühren, keine Antwort gegeben wird, eingedenk eines alten deutschen Sprüchwortes:
Wer sich mischt unter die Aesche, den freffen ic.
Weinheim, den 29. Januar 1849.
Das Gespenst der Weinheimer Camarilla.

705. [3]1.
Evangelische Kirchen- und Schulbücher
für das Großherzogthum Baden.

Im Verlage von **Ch. Th. Groos** in Karlsruhe erschien so eben die längst erwartete neue Auflage des
Christlichen Gesangbuchs zur Beförderung der öffentlichen und häuslichen Andacht, für die evangelisch-protestantische Kirche im Großherzogthum Baden. Nebst einer Sammlung christlicher Gebete.
Ausgabe Nr. III. mit grober Schrift (wie vorstehend).
Preis des rohen Exemplars auf ord. Druckpapier 36 fr., auf feinem Papier 1 fl.

Da diese für schwächere Augen sehr geeignete Ausgabe seit einiger Zeit gefehlt hat, so erlaube ich vielfach darnach geschickene Anfragen durch diese Anündigung, und mache namentlich die H. Buchbinder auf das Erscheinen aufmerksam.
Nunmehr ist das ev. Gesangbuch wieder in allen 4 Ausgaben (mit feiner, mittlerer, grober und größter Schrift) in verschiedenen Papierforten zu den bekannten Preisen zu haben; ebenso werden die übrigen im Großherzogthum allgemein eingeführten ev. Kirchen- und Schulbücher meines Verleges stets vorräthig gehalten, und Preisverzeichnisse darüber gratis ausgegeben.
Karlsruhe, Januar 1849.

Ch. Th. Groos.
frage das öffentliche Geschäftsbureau von **Heinrich Noys** in Karlsruhe, Lammsstraße Nr. 4.
724. [3]1. Kebl.
Gasthaus-Verlehnung.
Gasthaus zur Sonne in Kebl bei Straßburg so gleich zu verlehnen.
692. [2]2. Durlach.
Anzeige.

Zur Einleitung des noch nicht uniformirten Theils der hiesigen Bürgerwehr sind nachbenannte Gegenstände erforderlich, zu deren Lieferung die Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Angebote bei unterzeichneter Stelle innerhalb 14 Tagen zu geschehen haben.
Es sind nämlich nach den diesseits zur Einsicht vorliegenden Mustern zu liefern:

- 1) 1500 Ellen dunkelblaues, und 1200 Ellen dunkelgraues Tuch.
- 2) Eine Partie schwarzer baumwollener Sammt zu Aufschlägen.
- 3) 7000 Ellen hochroth-wollene Kordeln.
- 4) 7000 Stück größere und 1600 Stück kleinere gelbmetallene Uniformknöpfe.
- 5) 500 Paar Epaulettes.
- 6) 500 Stück Käppi.
- 7) Die Garnitur und sonstige Zubehöre derselben.
- 8) 500 Noshaarbüsche.
- 9) 500 Patronentaschen mit Leibgurten und Bajonnettscheiden.

Durlach, den 30. Januar 1849.
Bürgermeisteramt.
Kraft.
694. [2]2. Nr. 1549. Karlsruhe.
Bekanntmachung.
Die Vergebung von Restaurationen in den Eisenbahnhöfen betr.

Die Restaurationen in den Bahnhöfen der großh. Eisenbahnen Heidelberg, Karlsruhe, Nassau, Doss, Appenweier, Offenburger und Freiburg sollen auf den 1. Juli d. J. im Wege der Konkurrenz in Pacht gegeben werden; auch ist die im Bahnhöfe zu Mannheim zu errichtende Restauration zu vergeben.
Die Pachtbedingungen sind zur Einsicht der Bewerber bei sämtlichen großh. Eisenbahnamtern aufgelegt.
Diesjenigen Witthe, welche zur Uebernahme einer oder der andern Restauration Lust tragen, haben ihre Anerbieten unter Beifügung legaler Vermögens-, Vermögens- und Qualifikationszeugnisse binnen vier Wochen schriftlich bei dießseitiger Stelle einzureichen.
Karlsruhe, den 27. Januar 1849.
Direction großh. bad. Posten und Eisenbahnen.
v. Mollendorfer.

729. Karlsruhe.
Geld auszuleihen.
Es liegen circa 5000 fl. ganz oder in Theilsummen zum Ausleihen bereit.
Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete auf portofreie Anfragen.
Karlsruhe, den 1. Februar 1849.
H. Weber, Kameralpraktikant.

664. [3]2. Mannheim.
Californien.
Am 22. Februar segelt „Schiff Symetry“ von London ab und können noch Passagiere für diese Fahrt angenommen werden.
Nähere Auskunft auf frankirte Anfragen ertheilt
J. M. Vielsefeld in Mannheim.

709. [3]1. Weisweil.
Mühlverkauf.
Unterzeichneter Mühlbesitzer in Weisweil, Bezirksamts Kenzingen, ist Willens seine Wasserwerke, bestehend in:
1) Mühlmühle mit vier Mahlgängen,
1) Delmühle mit zwei Pressen,
1) Hausreibe mit zwei Setten, nebst einer Zirkularsäge,
aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten.
Weisweil, den 30. Januar 1849.
G. Wolff, Mühlbesitzer.

693. [3]2. Gernsbach.
Gasthaus-Versteigerung.
Der Unterzeichnete hat sich entschlossen, sein in der schönsten Lage der Stadt auf dem Marktplatz gelegenes zweistöckiges Gasthaus, mit der Realchilwirthschafts-Gerechtigkeits
zum Goldenen Bock
den 1. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, im Hause selbst, einer öffentlichen Versteigerung auszustellen, und er ladet die Liebhaber diezu mit dem Anfügen ein, daß die Bedingungen bei ihm, so wie bei Notar Veit dahier eingesehen werden können.
Gernsbach, den 30. Januar 1849.

Wunsch zum Bock.
554. [2]2. Karlsruhe
Bierbrauerei-Verkauf.
Eine der bedeutendsten Bierbrauereien der Stadt Karlsruhe ist mit vollständiger Brauerei- und Wirthschaftseinrichtung und sämtlichen Vorräthen unter sehr annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.
Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie An-

723. [3]1. Lörach. (Versteigerung.)
Montag, den 12. Februar d. J., werden auf den Eisenbahnbau-Material-Lagerplätzen Schlingen, Ertingen und Einmeldingen durch Materialverwalter Baumberg circa 300 Ztr. verschiedenes Schmelz- und Kleisen öffentlich versteigert, wozu die Steigerungsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zusammenkunft an obigen Tage Morgens 10 Uhr auf dem Stationsplatz Schlingen stattfinden.
Lörach, den 30. Januar 1849.
Großh. bad. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.
R u o f f.

727. Nr. 1530. Philippsburg. (Diebstahl.)
In einer der letzten Nächte des vergangenen Jahres wurden zu Biesenthal von einem Speicher folgende Gegenstände entwendet, als:
1) Sehn häufene, meist noch ganz gute Mannshemden von gewöhnlicher Form, sämmtlich an

der Brust mit P. L. roth gezeichnet, die Ärmel sind weit und vorn mit einer Preiße versehen, bloß ein Hemd hat anliegende Ärmel, die Krägen sind nur drei Finger hoch und von demselben Tuch, wie die Hemden;
2) ein ziemlich abgetragenes häufenes Webberhemd ohne Preiße, woran auf der einen Seite des Brustschnittes ein Fleck aufgesetzt ist;
3) 1 Paar blaue Mannshosen, an deren rechtem Bein zwei Risse fein verflochten sind;
4) 1 Paar graue, halbtauche Mannshosen mit schmalen, rothem Paffe-Poß und einem kleinen Risse zwischen den Füßen;
5) 1 Paar weiße, englisch-lederne Beinkleider, fast ganz neu;
6) ein blauehemd, mit bläulichem Kaneevas durchaus gefüttert und noch neuer Tuchwamm; ein ganz neuer, mit einem sogenannten Perz verwebener elastischer Fostenträger, worauf Blumen von schwarzer Farbe gedruckt oder eingewirkt sind;
7) eine weiße Plaquewese mit schwarzlischen Streifen;
8) ein alter, mit P. L. roth gezeichneter Malterfad;
9) eine Pfälzenbüge von rotgefreistem Kölsch;
10) zwei unverarbeitete Reste von rotgefreistem, mit Baumwolle eingeschlagenem Kölsch, im Ganzen 4 bis 6 Ellen betragend;
11) einige, theils gebildete, theils ungebildete Sand- und Tischtücher.

Philippsburg, den 30. Januar 1849.
Großh. bad. Bezirksamt.
Kirchgeßner.

736. Nr. 4180. Bruchsal. (Fahndung.)
In der Nacht vom 26. auf den 27. d. M. fanden die unten signalisirten Sträflinge, Karl Partwig von Lörach und Benantius Ulrich von Pumbheim, Gelegenheits, aus der hiesigen Strafanstalt zu entfliehen, ohne ihrer bis jetzt habhaft zu werden.
Es werden deshalb sämtliche Postbehörden ersucht, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfalle wohlverwahrt anher abzuliefern.
Signalement.

1) Des Karl Partwig.
Alter, 28 Jahre.
Größe, 5' 3".
Haare, schwarz.
Augenbrauen, schwarz.
Augen, blau.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gesund.
Stirne, mittel.
Nase, gewöhnlich.
Mund, mittel.
Zähne, gut.

2) Des Benantius Ulrich.
Alter, 36 Jahre.
Größe, 5' 8".
Haare, schwarz.
Augenbrauen, schwarz.
Augen, grau.
Gesichtsform, länglich.
Gesichtsfarbe, gesund.
Stirne, hoch.
Nase, groß.
Mund, mittel.
Zähne, gut.
Kinn, länglich.

Bruchsal, den 28. Januar 1849.
Großh. bad. Oberamt.
v. Berg.

711. [3]1. Nr. 1358. Durlach. (Aufforderung.)
Die ledige Susanna Keller von Weinbergen begab sich vor einigen Jahren nach Nordamerika, und will sich nunmehr dorthin niederlassen, weshalb sie um Entlassung aus dem Staatsverbande und um Wegzug ihres Vermögens bittet.
Alle Diejenigen, welche an dieselbe eine Forderung zu machen haben, werden daher aufgefordert, solche am

Dienstag, den 20. Februar d. J., früh 9 Uhr, dahier anzumelden und richtig zu stellen, indem ihnen sonst später nicht mehr zu ihrer Befriedigung verholfen werden könnte.
Durlach, den 19. Januar 1849.
Großh. bad. Oberamt.
Eichrodt.

734. Nr. 1043. Freiburg. (Fahndungsurkunde.)
Die gegen Moritz Ditsch von Erlenheim am 1. September d. J. erlassene Fahndung (Beilage v. Nr. 235 der Karlsruhe'her Zeitung) wird zurüdgezogen.
Freiburg, den 31. Januar 1849.
Großh. bad. Untersuchungsgericht.
B e g.

737. Nr. 2576. Freiburg. (Fahndungsurkunde.)
Die gegen Maler August Ludwig Fischer von Magdeburg, Kameralpraktikant Kaver Futterer, Rechtskandidat Viktor Kibel, Handelsmann Ferdinand Troisdorff, Karl Bogelmann, Nepomuk Kazenmeier, und prakt. Arzt Eduard Banotti von Konstanz, von dem großh. Bezirksamt Konstanz wegen Theilnahme am Aprilaufstand erlassene Fahndung wird andurch zurüdgezogen.
Freiburg, den 31. Januar 1849.
Großh. bad. Untersuchungsgericht.
Zingado.

720. [3]1. Weinheim. (Fahndungsurkunde.)
Das Fahndungsschreiben des großh. bad. Bezirksamts Weinheim gegen Thierarzt Lydtin von Weinheim wird hiermit zurüdgezogen.
Weinheim, den 31. Januar 1849.
Großh. bad. Untersuchungsgericht.
W i l h e l m i.

690. [3]2. Nr. 189. Karlsruhe. (Offentlicher Verkauf.)
An der mit dem hiesigen Lyzeum verbundenen Volksschule soll ein Lehrer, der außer dem elementaren Unterricht in den Gegenständen der Volksschule zugleich den Turnunterricht an der Anstalt ertheilen kann, verwendet werden. Als Gehalt werden 400 fl. jährlich bestimmt. Die hierfür qualifizirten Real-, resp. Volksschullehrer haben sich binnen 14 Tagen bei dießseitiger Stelle unter Vorlage ihrer Zeugnisse zu melden.
Karlsruhe, den 29. Januar 1849.
Großh. bad. Oberstudienrath.
B. v. D.
E. K a r t e r.